

Förderkreis Historischer Bergbau Hallwangen e. V.

Historisches Silber-, Kupfer- und Schwerspatbergwerk (www.bergwerk-hallwangen.de)
Amtsgericht Stuttgart, VR-Nr. 440 331 (Amtsgerichtsbezirk Horb a. N.)

SATZUNG

27.02.2026

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Historischer Bergbau Hallwangen e. V.“, in der Satzung kurz FHB genannt
2. Sitz des FHB ist 72280 Dornstetten-Hallwangen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Förderkreises Historischer Bergbau

1. Der FHB ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke. Mittel des FHB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Alle Inhaber von Ämtern des FHB sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der FHB verfolgt das Ziel, das Hallwanger Bergwerk „Grube Himmlisch Heer bzw. Irmgardsglück“ wieder begehbar zu machen. Um diesen Zweck zu erreichen, sind Arbeiten im montanen Bereich über und unter Tage erforderlich. Diese Arbeiten, eventuelle Aufwältigungen, Vermessungen, Anfertigen von Plänen und ähnliches sollen unter Aufsicht und Anleitung des Landesbergamtes Freiburg Abteilung III geschehen.
4. Zum Zweck gehört auch, die Tradition des Hallwanger Bergbaus für die Zukunft zu erhalten und das Interesse der Öffentlichkeit für dieses Bergwerk zu aktivieren.
Der FHB dient somit auch der Pflege der Kultur, des Denkmalschutzes und der Heimatkunde.
Der FHB ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des FHB kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Wird der Antrag abgelehnt, steht dem Antragsteller binnen eines Monats das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnungsgründe sind dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, bei Nichtzahlung seiner Mitgliedsbeiträge, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Beim freiwilligen Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind beiden Seiten mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. Verstoß gegen die Satzung, unehrenhaftes Verhalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in schriftlicher oder mündlicher Form vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand endgültig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am FHB. Beitragsrückerstattungen werden nicht gewährt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des FHB zu fördern, sowie die Ziele und Zwecke zu unterstützen.
2. Alle Mitglieder ab 14 Jahre haben Stimmrecht. Volljährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Mitglieder, die aktiv im Montanbereich mitarbeiten, sind verpflichtet, den Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 6

Beiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des FHB

1. Organe des FHB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (auch bezeichnet als Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn außergewöhnliche Umstände dieses erfordern oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
3. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Monat vorher mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt über das örtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde und über digitale Medien. So nicht erreichbare Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zwei Wochen vor deren Beginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.) Wahl des Vorstandes und dessen Beisitzer
 - 2.) Wahl der Kassenprüfer
 - 3.) wenn erforderlich, Neuwahlen oder Ergänzungswahlen des Vorstandes und dessen Beisitzer sowie der Kassenprüfer
 - 4.) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - 5.) Änderung der Vereinssatzung
 - 6.) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim, sofern das von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird.
Vorstandsmitglieder und Beisitzer, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, werden für die restliche Zeit nachgewählt.
8. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Nicht Teil des Vorstandes sind 3 Beisitzer. Weitere Personen können vom Vorstand als Berater berufen werden.
3. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalig werden 1. Vorsitzender, Kassier und 1 Beisitzer auf 3 Jahre gewählt. Danach gilt der 2-jährige Wahlturnus.
4. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

5. Bei Investitionen darf der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und die Schriftführerin selbstständig über Beträge bis zu 250 Euro innerhalb 6 Monaten verfügen. Bei Beträgen zu vergebenen Aufträgen ist ein Vorstandsbeschluss notwendig. Ein Kostenvoranschlag muss in schriftlicher Form vorliegen.
6. Der Vorstand mit seinen Beisitzern tagt mindestens zweimal im Jahr (Vorstandssitzung, beim FHB auch Ausschuss-Sitzung genannt).
Der Vorstand mit seinen Beisitzern ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand kann zur Abwicklung von bestimmten Geschäften Vollmachten durch Beschluss erteilen.
7. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10

Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabschnitten, im Allgemeinen vor jeder Jahreshauptversammlung, die Kassen- und Buchführung des Kassiers zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung haben sie in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier genügt dann eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Schlussbestimmung

1. Bei Auflösung des FHB, aus welchem Grund auch immer, fällt das gesamte Vermögen an einen direkten Nachfolgeverein, falls nicht vorhanden an die Stadt Dornstetten.
2. Der Nachfolgeverein bzw. die Stadt hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des FHB entsprechenden Weise zu verwenden.
3. Gerichtsstand für den FHB ist 72160 Horb am Neckar.